

# **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neckarbischofsheim**

## **§ 1**

### **Aufgaben und Stellung der Stadtbücherei**

- (1) Die Stadt Neckarbischofsheim unterhält eine Bücherei als öffentliche Einrichtung, die von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Region geführt wird.
- (2) Die Stadtbücherei dient der Information, der schulischen und beruflichen Fortbildung, der persönlichen Bildung und der sinnvollen Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise der Stadt Neckarbischofsheim. Bedingt durch das örtliche Gymnasium geht der Nutzerkreis über die Bevölkerung der Stadt Neckarbischofsheim hinaus.

Dazu stellt sie orientiert am Bedarf der Bevölkerung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Medien zur Ausleihe oder Benutzung am Ort bereit, betreibt Veranstaltungen und Werbung und ergreift andere Maßnahmen, die der Leseförderung und der selbst bestimmten Mediennutzung dienen.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

Die Benutzung der Stadtbücherei ist Einwohnern, Schulen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neckarbischofsheim und den Bürgern der Nachbargemeinden gestattet.

## **§ 3**

### **Benutzungserlaubnis**

- (1) Jeder Benutzer erhält auf Antrag einen Benutzerausweis. Er stimmt der Speicherung seiner Angaben in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu, soweit dies für den Zweck der Büchereibenutzung, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist.

Schulen und andere derartige Einrichtungen benutzen die Stadtbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen.

- (2) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren müssen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (3) Der Antragsteller und der Bevollmächtigte haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen; dies gilt sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Entleihung.
- (4) Entleihung und Rückgabe entliehener Medien sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Büchereiverwaltung unverzüglich zu melden. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig (§ 11).

## **§ 4**

### **Entleihung und Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen vier Wochen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen gibt die Büchereileitung durch Aushang oder Kennzeichnung an den Medien bekannt.
- (2) Die Stadtbücherei kann Medien von der Ausleihe ausnehmen, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die entliehenen Medien sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, diese zu beschädigen oder zu verändern. Bemerkt der Benutzer Schäden am Leihgut, so hat er diese unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (5) Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich. Die Anzahl der Leihfristverlängerungen kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.

- (6) Eine Verlängerung der Leihfrist erfolgt nicht, wenn
- a) bestimmt ist, dass eine Verlängerung nicht möglich ist.
  - b) eine Vorbestellung auf die entliehene Medieneinheit vorliegt.
- (7) Die Leihfrist für DVDs beträgt 1 Woche.

## **§ 5** **Mahnung**

- (1) Wer die Leihfrist ( § 4 Abs. 1 ) überschreitet, kann nach Ermessen der Stadtbücherei schriftlich zur Rückgabe gemahnt werden.
- (2) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien ausgegeben.
- (3) Werden die entliehenen Medien trotz wiederholter Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbücherei:
- a) die Medien durch einen Beauftragten der Stadtbücherei beim Benutzer kostenpflichtig abholen lassen,
  - b) eine Ersatzbeschaffung, deren Kosten der Benutzer zu tragen hat, ankündigen und nach zehn Tagen durchführen oder den hierzu erforderlichen Geldbetrag verlangen,
  - c) andere Mittel des Verwaltungszwangs in Anspruch nehmen.

## **§ 6** **Leihverkehr**

- (1) Medien, die in der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, werden entsprechend der Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken beschafft und ausgegeben.
- (2) Leihverkehrsbestellungen erfolgen auf Antrag.

## **§ 7** **Urheberrecht**

Der Benutzer ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere bei Kopien und Überspielungen.

## **§ 8** **Verhalten in der Bücherei**

Der Aufenthalt in den Büchereiräumen ist nur zum Zwecke der Büchereibenutzung erlaubt. Die Benutzer haben sich in der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitführen von Tieren sind in den Büchereiräumen verboten.

## **§ 9** **Benutzungsordnung, Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Durch die Benutzung der Stadtbücherei verpflichten sich die Besucher zur Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Benutzer, die nicht unerheblich oder nachhaltig gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 10** **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des Leihguts sowie für die sonst bei der Benutzung der Stadtbücherei verursachten Schäden.

Für verlorene oder beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar desselben Titels in derselben Ausstattung beizubringen. Die Stadtbücherei ist berechtigt, stattdessen den hierzu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen.

- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit entliehener oder in der Bücherei benutzter Medien.

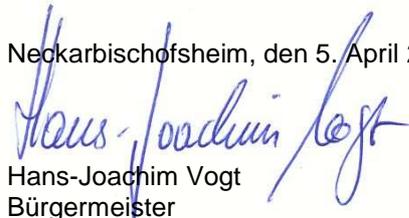
## **§ 11** **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist ein Ausweis notwendig, der vor der 1. Ausleihe zu beantragen ist. Die Gebühr für die Ausstellung des Ausweises beträgt einmalig 3,00 Euro.
- (2) Für das Ausleihen der DVD's wird zusätzlich eine Gebühr von 2,00 EUR je DVD und Woche erhoben.
- (3) Für das Ausstellen eines Ersatzausweises nach § 3 Abs. 5 wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben.
- (4) **Säumnisgebühr.** Im Fall einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt 0,25 EUR je Woche und Medieneinheit.  
Für DVDs werden pro angefangene Woche der Säumnis 2,00 EUR erhoben.  
Die Säumnisgebühr ist unabhängig von einer Mahnung fällig.
- (5) **Mahngebühr.** Im Falle einer Mahnung wird zusätzlich zur Säumnisgebühr eine Mahngebühr in Höhe der anfallenden Portokosten je Mahnung erhoben. Die Mahngebühr entsteht mit der Versendung der Mahnung an den Benutzer. Die Stadtbücherei versendet das Mahnschreiben an die letzte ihr vom Benutzer mitgeteilte Zusendeadresse; das Postzustellungsrisiko trägt nicht die Stadtbücherei. Dasselbe gilt für Rückgabeaufforderungen und andere schriftliche Benachrichtigungen.
- (6) **Gebührensschuldner, Fälligkeit.** Gebührensschuldner ist der Benutzer.  
Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 5. April 2011



Hans-Joachim Vogt  
Bürgermeister